Stadt Prenzlau

DS: 100/2014
Beschlussvorlage

X öffentlich ☐ nicht öffentlich

Amt/SG: Hauptamt		Datum:	Version: 1
	Beratungsfolge		Sitzungstermin
1	Hauptausschuss		01.12.2014
2	Stadtverordnetenversammlung		11.12.2014
3			
4			

Thema:

Vergütungsabführungssatzung

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:		Produktkonto:	
Gesamtkosten:	0 €	Eigenanteil:	0 €
Folgekosten:	0 €	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von:	€
Deckungsvorschlag:			

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen - Vergütungsabführungssatzung - gemäß Anlage.

Anlagen:
Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen - Vergütungsabführungssatzung -

Beratungsergebnis

	Datum	Gremium	Ein-stimmig	Mit Mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Laut Beschluss-Entwurf	Abweichende(r) Empfehlung/Beschluss	Unterschrift d. Protokollf.
1	01.12.2014	HAU								
2	11.12.2014	SVV								
3										
4										

Begründung:

Den Vertretern der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandentschädigung gewährt. Diese ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
§ 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt, dass diese Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen an die Gemeinde abzuführen sind, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung sollen in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung festgestellt werden.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Prenzlau GmbH hat 2013 ein Gutachten über die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung in Auftrag geben lassen. Im Ergebnis dessen empfiehlt der Gutachter als angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates 800 € bis 2.000 € pro Jahr, für Vorsitzende des Aufsichtsrates 1.600 € bis 4.000 € pro Jahr und für stellvertretende Vorsitzende 1.200 € bis 3.000 € pro Jahr.

Die Überarbeitung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen, zukünftig auch Vergütungsabführungssatzung, sieht eine Anpassung der Obergrenzen für diese Vergütung vor und orientiert sich dabei an der Untergrenze der vom Gutachter empfohlenen Beträge und definiert damit die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung.
Darüber hinaus wird das Verfahren zur Meldung der gezahlten bzw. erhaltenen Aufwandsentschädigungen um eine Möglichkeit der Übertragung auf die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens erweitert.

Frank Müller
Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Gerald Buth
Justiziar

Marek Wöller-Beetz
Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer
Bürgermeister